

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes für Herrn Michael Kimmerle, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 5, 89420 Höchstädt an der Donau, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2300 der Gem. Höchstädt an der Donau gemäß § 6 LuftVG

Herr Michael Kimmerle stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 17.10.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem o.g. Grundstück nach § 6 LuftVG.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für private und geschäftliche Zwecke des Antragstellers selbst, von dessen Firmen und sonstigen Personen nach vorheriger Genehmigung durch den Landeplatzhalter (PPR) in einem Umfang von 100 Starts und 100 Landungen (200 Flugbewegungen) pro Jahr durchgeführt werden.

Dem Antrag liegt ein Gutachten über die Eignung des Geländes nebst Plänen bei.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Dienstag, dem 20. Dezember 2022, bis einschließlich Donnerstag, den 19. Januar 2023, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt/Stadt Höchstädt
Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10
89420 Höchstädt a.d.Donau

Einwendungen gegen den Antrag können bis Donnerstag, den 2. Februar 2023, bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt/Stadt Höchstädt und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungs-führer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag sowie über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt/Stadt Höchstädt sowie der Regierung von Oberbayern abgerufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift